Nummer 35 Montag, 11. Februar 1918 142. Jahrgang

Darmstädter Zeitung

Die Darmstädter Zeitung erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertags) und kostet in Darmstadt viertelj. an der Geschäftsstelle abgeholt M. 3—; mit Bringerlohn M. 3.80; bei den Postanstalten vierteljährlich M. 3.50, monatlich M. 1.17, ohne Bestellgebühr. Verantwortung für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen wird nicht übernommen. — Bankkonto: Bank für Handel und Industrie. Schriftleitung: Wilhelminenstr. 3, Erdgeschoß. Fernspr. 2596

Oberleitung: Hofrat Dr. Klaus Buschmann

Anzeigen-Preis: Der Raum der 6gespaltenen Kleindruckzeile 25 Pfg., der 3gespaltenen Kleindruckzeile 60 Pfg., für Anzeigen hiesiger Geschäfte 15 Pfg. für die 6gespaltene, 35 Pfg. für die 3gespaltene Kleindruckzeile. Familien-Anzeigen erhalten Preisermäßigung. Bei Konkurs oder gerichtlicher Beitreibung fällt jede Ermäßigung weg. — Geschäftsstelle (Annahme für Anzeigen): Rheinstraße 15. Geschäftsstunden 8—1 u. 2—6 Uhr. Fernspr. 80

Verlag: Großherzoglicher Staatsverlag

Zeitungsschluß vormittags 11 Uhr. — Der Nachdruck und die Weiterverbreitung unserer Aufsätze und Eigenmeldungen sind nur mit deutlicher Quellenangabe »Darmst. Ztg.« gestattet

Frieden mit Rußland

Befehl zur völligen Demobilisierung der russischen Streitkräfte an allen Fronten — Der Friedensvertrag mit der Ukraine — Die wirtschaftliche Bedeutung der Ukraine — Der Bürgerkrieg in Finnland — Unsere Tauchboote am Werk — Das Seegefecht bei Helgoland — Das amerikanisch-holländische Handelsabkommen — Die Schweiz und der Krieg

Rußland erklärt den Kriegszustand für beendet

WB. Brest-Litowsk 10. Febr. In der heutigen Sitzung teilte der Vorsitzende der russischen Delegation mit, daß Rußland unter Verzicht auf die Unterzeichnung eines formellen Friedensvertrages den Kriegszustand mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien für beendet erklärt und gleichzeitig Befehl zur völligen Demobilisierung der russischen Streitkräfte an allen Fronten erteilt habe.

Frieden mit der Ukraine

W.B. Brest-Litowsk, 10. Febr. Bei Eintritt der letzten Verhandlungspause konnte bekannt gegeben werden, daß die Grundlagen für den Abschluß eines Friedens zwischen dem Vierbund und der ukrainischen Volksrepublik gefunden seien. Nach der Rückkehr der Delegation nach Brest-Litowsk war auf diesen Grundlagen weiter verhandelt worden. Dank energischer, unermüdlicher Arbeit aller Kommissionen und dank dem Geiste der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens, der alle Teile beseelte, war es im Laufe des gestrigen Tages gelungen, eine Einigung in wesentlichen Punkten herzustellen, so daß zur Schlußredaktion der Verträge und zu deren Unterzeichnung geschritten werden konnte. Die mit der Herstellung von fünf Vertragssätzen verbundenen technischen Schwierigkeiten führten dazu, daß die feierliche Schlußsitzung und die Unterfertigung erst in den ersten Morgenstunden des 9. Februar möglich war.

Staatssekretär v. Kühlmann eröffnete als Vorsitzender die Sitzung kurz vor 2 Uhr nachts mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Niemand von Ihnen wird sich der historischen Bedeutung dieser Stunde verschließen können, in der die Vertreter der vier verbündeten Mächte mit den Vertretern der ukrainischen Volksrepublik in diesem Saale zusammengekommen sind, um den ersten Frieden zu unterzeichnen, der in diesem Weltkrieg zu Stande kommt. Daß dieser Frieden unterzeichnet wird mit dem jungen Staatswesen, das aus den Stürmen des großen Krieges hervorgegangen ist, gereicht den Vertretern der verbündeten Delegationen zur besonderen Genugtuung. Möge der Frieden der erste von einer Reihe segensreicher Friedensschlüsse sein, segensreich sowohl für die verbündeten Mächte als auch für die ukrainische Volksrepublik, für deren Zukunft wir alle die besten Wünsche hegen!

Der Vorsitzende der ukrainischen Delegation, Herr Ssewrjuk, entgegnete: Mit Freuden stellen wir fest, daß vom heutigen Tage an der Frieden beginnt zwischen dem Vierbunde und der Ukraine. Allerdings sind wir hierhergereist in der Hoffnung, es zu einem allgemeinen Frieden bringen zu können und ein Ende zu machen dem brudermordenden Kriege. Die politische Lage ist aber so, daß nicht alle Mächte sich hier zusammengefunden haben, um einen allgemeinen Frieden zu unterzeichnen. Beseelt von der glühendsten Liebe zu unserem Volke und in der Erkenntnis, daß dieser lange Krieg die kulturellen und nationalen Kräfte unseres Volkes erschöpft hat, müssen wir nunmehr alle Kraft darauf verwenden und das Unsere tun, um eine neue Zeit der Wiedergeburt herbeizuführen. In der festen Ueberzeugung, daß wir diesen Frieden abschließen im Interesse unserer breiten demokratischen Massen und daß dieser Frieden beitragen wird zur allgemeinen Beendigung des großen Kriegs, stellen wir hier gerne fest, daß die lange und schwere Arbeit, die hier in Brest-Litowsk geleistet wurde, von Erfolg gekrönt ist und wir einen demokratischen und für beide Teile ehrenvollen Frieden erzielt haben. Vom heutigen Tage an tritt die ukrainische Volksrepublik, zu einem neuen Leben geboren, als selbständiges Reich in den Kreis der Staaten ein. Sie stellt auf ihrer Front den Krieg ein und wird dafür Sorge tragen, daß alle Kräfte, die in ihr verborgen sind, zu neuem Leben erstehen und erblühen.

Staatssekretär v. Kühlmann lud sodann die bevollmächtigten Vertreter ein, zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu schreiten. Um 1 Uhr 59 Minuten unterzeichnete Staatssekretär v. Kühlmann als erster die für Deutschland bestimmte Ausfertigung des Friedensvertrages. Um 2 Uhr 20 Minuten waren sämtliche Unterschriften geleistet.

Der Wortlaut des Friedensvertrages

W.B. **Brest-Litowsk**, 10. Febr. Der Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits lautet:

Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen der ukrainischen Volksrepublik und den mit Rußland im Kriege befindlichen Mächten den Friedenszustand herzustellen, haben die Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll.

Zu diesem Zweck sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Regierungen, einmal:

für die Kaiserlich Deutsche Regierung der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann;

für die K. u. K. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung der Minister des K. u. K. Hauses und des Aeußern S. K. und K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz;

für die Königlich Bulgarische Regierung der Ministerpräsident Herr Dr. Wassil Radoslawow, der Gesandte Andr. Toschew, der Gesandte Herr Iwan St. Stoyanowitsch, der Militärbevollmächtigte Herr Oberst Peter Gantschew, Herr Dr. Theodor Anastasow;

für die Kaiserlich Osmanische Regierung S. H. der Großwesir Talaat Pascha, der Minister des Aeußern Ahmed Nessimi Bey, S. H. Ibrahim Hakki Pascha, der General der Kavallerie Ahmed Izzet Pascha;

für die Regierung der ukrainischen Volksrepublik die Mitglieder der ukrainischen Zentralrada Herr Alexander Ssewrjuk, Herr Mykola Ljubynskyj und Herr Mykola Lewytskyj

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk zusammengetreten und haben sich nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die ukrainische Volksrepublik andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Parteien sind entschlossen, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

Artikel 2

1. Zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland bestanden haben.

2. Weiter nördlich wird die Grenze der ukrainischen Volksrepublik, von Tarnograd angefangen, im allgemeinen in der Linie: Bjelgoraj, Schtchebrichin, Krasnostaw, Pugatschow, Radin, Meshirjetschje, Sarnaki, Melnik, Wysoko-Litowsk, Kamenez-Litowsk, Prushany, Wydonowskojesee verlaufen. Im einzelnen wird diese Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die ukrainische Volksrepublik noch mit einer der anderen Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 3

Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen. Die Art der Durchführung der Räumung und die Uebergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

Artikel 4

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden. Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 6

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die in Artikel 8 vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel 7

Ueber die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird vereinbart:

1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen, und den Warenaustausch aufgrund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse durchzuführen.

a) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgestellt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden aufgrund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c) Die Verrechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis: 1000 Mark deutsche Reichsmark in Gold gleich 462 Karbowanjec Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 462 Rubel Gold des früheren Russischen Kaiserreiches (1 Rubel gleich 1/15 Imperial) oder 1000 österreichisch-ungarische Kronen Gold gleich 393 Karbowanjec 76 Grosch Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 393 Rubel 76 Kopeken Gold des früheren Russischen Kaiserreichs (1 Rubel 1/15 Imperial).

d) Der Austausch der Waren, die durch die im Artikel a) vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die **staatliche Zentralstelle** oder durch die vom Staate kontrollierten Zentralstellen. Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehenen Kommissionen nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des

provisorischen Handelsvertrages,

der in der folgenden Ziffer 2 vorgesehen ist:

2. Soweit nicht in Ziffer 1 anderes vorgesehen ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen provisorisch bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluß des Friedens zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zurzeit mit ihnen im Krieg befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

A. für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrages von 1894/1904 niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1—6, 7 einschließlich der Tarife a und b, 8—10, 12, 13—19, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll, erster Teil zu Artikel 1 Absatz 1 und 3, zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, Artikel 3; zu Artikel 5 Absatz 1 und 2; zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10; zu Artikel 6, 7 und 11; zu Artikel 6—9; zu Artikel 6 und 7; zu Artikel 12 Abs. 1, 2, 3, 5; ferner in dem Schlußprotokoll, vierter Teil, die Paragraphen 3, 6, 7, 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Aenderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23. Dabei besteht ein Einverständnis über folgende Punkte:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1918/0175

Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt